



Stadt Stadtallendorf
Kernstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 **„Niederrheinsiche Straße, 1. Änderung“**

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Teil A: Begründung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

Entwurf gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

- beschleunigtes Verfahren -

September 2022

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Aufbauhilfegesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674)), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, geändert durch Artikel 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021), die Planzeichenverordnung (PlanZV, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Zulässige Art des Vorhabens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB)

- 1.1.1 Innerhalb des als „Mehrfamilienhaus“ festgesetzten Teilbereichs ist die Errichtung eines Wohnhauses mit mehreren Wohnungseinheiten zulässig, das dem dauerhaften Wohnen dient.

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)

- 1.2.1 Innerhalb des als „Mehrfamilienhaus“ festgesetzten Bereichs dürfen bauliche Anlagen eine Traufhöhe von 10,00 Meter nicht überschreiten.

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die Höhe der angrenzenden Straße (Straßenmitte, Oberkante der Straßendecke im Endausbau), gemessen an einer senkrecht zur Straßenachse auf die Gebäudemitte verlaufenden waagerechten Linie.

Maßgebend zur Bestimmung der Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauflinie).

- 1.2.2 Innerhalb des als „Mehrfamilienhaus“ festgesetzten Bereichs dürfen bauliche Anlagen eine Firsthöhe von 13,00 Meter nicht überschreiten.

Die Firsthöhe (FH) wird definiert durch die Oberkante der Dachhaut der Hauptfirstlinie(n) der baulichen Anlage.

- 1.2.3 Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Dachaufbauten (z.B. Schornsteine, Lichtfirste) können zugelassen werden.

1.3 Maß der baulichen Nutzung und Geschossflächenzahl sowie die Zahl der zulässigen Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 20 BauNVO)

- 1.3.1 Innerhalb des als „Mehrfamilienhaus“ festgesetzten Bereichs wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf max. 4 (Z: IV – siehe Planzeichnung) begrenzt.

- 1.4 Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
- 1.4.1 Innerhalb des als „Mehrfamilienhaus“ festgesetzten Bereichs wird die offene Bauweise (o) festgesetzt.
- 1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**
- 1.5.1 Stellplätze, Garagen und Carports sind entlang öffentlicher Straßen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 1.6 Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 1.6.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)**
- 1.7.1 Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen sind mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten.
- 1.7.2 Die nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts-, Stellplatz- und Lagerflächen) überdeckten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Diese Flächen sind zu mind. 30 % mit Baum- und Strauchpflanzungen gem. Pflanzliste zu bepflanzen. Pro 150 qm Grundstücksfreifläche ist dabei mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
- 1.7.3 Hof- und Stellplatzflächen sind max. wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine etc.), soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist bzw. soweit wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
- 1.7.4 Stellplatzflächen sind mit je 1 Baum pro 5 Stellplätze zu bepflanzen.
- 1.7.5 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einfriedungen so zu gestalten, dass die Wanderungsbewegungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden (Holzzäune, weitmaschige Drahtzäune). Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden grob aufgesetzte Trockenmauern aus ortstypischem Gestein. Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune zulässig.

**1.8 Behandlung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)**

- 1.8.1 Zur Schonung des Wasserhaushalts soll das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt und verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

**1.9 Durchführungsverpflichtung
(§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)**

- 1.9.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Umsetzung des Vorhabens gem. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

**2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO)**

2.1 Dachgestaltung und -aufbauten (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Dächer der Hauptgebäude sind als gleichgeneigte Dächer auszuführen. Die zulässige Dachneigung beträgt 20° bis 40°.

Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen, Garagen und Nebengebäuden können auch in abweichenden Dachformen ausgebildet werden.

Die Dacheindeckung geneigter Dächer ist in den Farbtönen rot, braun, anthrazit oder dunkelgrau zulässig. Dabei sind stark reflektierende Materialien, wie z.B. glänzend engobierte Ziegel nicht zulässig. Bei einer Dachneigung < 5° sind Dachflächen mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Zulässig sind darüber hinaus Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und bei geeigneter Ausrichtung des Gebäudes sind diese zu empfehlen.

2.2 Gestaltung der Gebäude (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Verkleidungen mit grellbunten bzw. hochglänzenden Materialien sind an Fassaden und Sockeln nicht zulässig. Sichtbare Außenmauern der Wohngeschosse der Gebäude sind zu verputzen, zu verkleiden oder zu verblenden.

2.3 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 7 HBO)

Anlagen der Außenwerbung sind nur an Stätten der eigenen Leistung zugelassen. Sie dürfen nicht an Bäumen oder oberhalb der Trauflinie angebracht werden. Sie dürfen gestalterisch bedeutsame Bauglieder nicht überdecken und dürfen eine Gesamtgröße von 1 qm je Grundstück nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Laserlichtanlagen, Lichtanlagen, die in den Himmel strahlen, Werbefahnen sowie bewegliche Schaubänder sind nicht zulässig.

2.4 Einfriedungen und Stützmauern (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Grundstückseinfriedungen entlang der Erschließungsstraße sind bis zu einer Höhe von max. 1,30 m über der vorhandenen Geländeoberkante zulässig.

Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune zulässig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Stützmauern entlang der Grenzen zu benachbarten Baugrundstücken auf das konstruktiv erforderliche Maß zu begrenzen und dürfen eine Höhe von 1,3 m nicht überschreiten. Als sichtwirksame Materialien sind zulässig: Naturstein, Betonstein in Natursteinoptik und Gabionen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Beton-Pflanzsteinen.

2.5 Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Die Anlage von Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 2 m² Fläche sind unzulässig, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.

2.6 Gestaltung der Stellflächen für Müll-/Abfallbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Stellflächen für Müll-/Abfallbehälter im Grundstücksrandbereich durch standortgerechte und gebietstypischen Strauchpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,2 m optisch abzuschirmen.

3. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Altlasten, Bodenkontaminationen

Im Plangebiet wurden orientierende Erkundungen (mit eingeschränktem Analysenumfang inklusive sprengstofftypischer Verbindungen) auf gezielten Verdachtsbereichen des ehemaligen Bauhofs durchgeführt. Im **Geltungsbereich des Bebauungsplans** wurden dabei keine Überschreitungen der Prüfwerte für den Wirkungspfad „Boden-Mensch“, für die Nutzung „Wohnen“ sowie den Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ festgestellt.

Im Zuge künftiger Erdaushubmaßnahmen kann es bei allen - auch bei bereits untersuchten und sanierten – Altflächen sowie im näheren Umfeld punktuell zum Anfall von belastetem Boden aus der Vornutzung kommen. Sämtliche bodeneingreifenden Arbeiten – inkl. Aufnahme der Bodenplatte, Herstellung der Parkflächen und Außenanlagen etc. - sind durch ein in Altlastenfragen und Bodenkunde qualifiziertes Ing.-Büro gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren. Sollten im Zuge von geplanten Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken usw.) oder Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Sind im Zuge der Planung des Außengeländes Rodungsarbeiten erforderlich, so sind diese ebenfalls gutachterlich zu begleiten. Hieraus und aus den weiteren Aushubarbeiten mit abfalltechnischen Untersuchungen kann ggf. eine weitere Untersuchung des Oberbodens (0 – 35 cm) auf der Freifläche um das Wohngebäude herum erforderlich werden, um eine Gefährdung durch Direktkontakt ausschließen zu können.

3.2 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Bodenschutz

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)
- Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

Bodenuntersuchung zur Einstufung / Deklaration:

Eine Zusammenstellung, was bei der Entsorgung von Boden und anderen Bauabfällen zu beachten ist und wie die Verwertbarkeit von Boden zu beurteilen ist, kann dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien

entnommen werden: https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf

3.4 Grundwasserschutz

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Schutzgebiet für die Grund- und Quellwassergewinnung (GW) und befindet sich in der Schutzzone IIIA der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Die in den Schutzzonen verbotenen Handlungen und Nutzungen sind in § 5 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 02. November 1987 (siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1987, Seite 2373 bis 2378) aufgeführt.

3.5 Sammlung und Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) soll *„Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“*

Darüber hinaus soll gem. § 37 Abs. 4 HWG (Hessisches Wassergesetz) *„Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“*

3.6 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. LED-Lampen mit warm-weißem Farbspektrum) ausgestattet werden. Vegetation sollte generell nicht beleuchtet oder direkt angestrahlt werden.

3.7 Minderung der Lichtverschmutzung

Zur Minderung der Lichtverschmutzung sollte die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen.

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten.

Die Lichtmenge ist gering zu halten: Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio).

Die Lichtpunkthöhen sind grundsätzlich niedrig zu halten. Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2700, max. 3000 Kelvin).

Flächige Fassadenanstrahlungen, (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig.

Die Leuchtdichte von Anstrahlungen/selbstleuchtenden Flächen darf 2 cd/m² nicht übersteigen; es sind dabei dunkle Hintergründe zu verwenden. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zum Naturraum am Ortsrand (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.

3.8 Schutz von Versorgungsleitungen

Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ (FGSV; Ausgabe 1989), die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

Darüber hinaus sind auch die erforderlichen Abstands- und Schutzstreifen der Erd- und Freileitungen bei den jeweiligen Ver- und Entsorgern zu erfragen und zu beachten.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EnergieNetz Mitte, Regioteam Stadtallendorf.

Fernmelde-Telefoneinrichtungen werden von der Telekom verlegt und unterhalten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.

3.9 Löschwasserversorgung

Die Planung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf abzustimmen.

3.10 Kampfmittelverdacht

Im Bezug auf das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen festgestellt, dass sich dieses in einem Bereich befindet, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden. Es muss daher grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden. Daher ist vor dem Beginn von Arbeiten auf dem Gelände eine systematische Überprüfung in Form einer Sondierung auf Kampfmittel erforderlich. Nähere Informationen sind der Anlage zur Begründung zu entnehmen.

4. PFLANZLISTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER

Hinweis: Ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

4.1 Großkronige Bäume:

| | |
|----------------------------|-------------|
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | - Bergahorn |
| <i>Fagus sylvatica</i> | - Rotbuche |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | - Esche |

4.2 Mittel- und kleinkronige Bäume:

| | |
|-------------------------|----------------|
| <i>Betula pendula</i> | - Birke |
| <i>Prunus avium</i> | - Vogelkirsche |
| <i>Salix caprea</i> | - Salweide |
| <i>Sorbus aria</i> | - Mehlbeerbaum |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | - Eberesche |

4.3 Sträucher

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| <i>Alnus frangula</i> | - Faulbaum |
| <i>Berberis vulgaris</i> | - Gemeiner Sauerdorn |
| <i>Cornus sanguinea</i> | - Roter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | - Hasel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | - Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Crataegus oxyacantha</i> | - Zweigriffeliger Weißdorn |
| <i>Euonymus europaeus</i> | - Pfaffenhütchen |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | - Heckenkirsche |
| <i>Mespilus germanica</i> | - Echte Mispel |
| <i>Prunus padus</i> | - Traubenkirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | - Schlehe, Schwarzdorn |
| <i>Rubus spec.</i> | - Brombeere, Himbeere |
| <i>Rosa canina</i> | - Hundsröse |
| <i>Sambucus nigra</i> | - Schwarzer Holunder |
| <i>Sambucus racemosa</i> | - Traubenholunder |
| <i>Viburnum opulus</i> | - Gewöhnlicher Schneeball |

4.4 Kletterpflanzen:

| | |
|--|----------------|
| <i>Clematis vitalba</i> | - Waldrebe |
| <i>Lonicera caprifolia</i> | - Geißschlinge |
| <i>Spalierobst, Kletterrosen, Zaunröbe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen</i> | |